STUTTGART-CANNSTATTER
RUDERCLUB
VON 1910

Ehrungsordnung

Stand Juli 1998

§ 1 Auszeichnungen

Der Stuttgart-Cannstatter Ruderclub von 1910 e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den StCRC oder um den Rudersport Auszeichnungen verleihen.
Es sind dies im einzelnen

a) die Ehrennadel

b) die Ehrenmitgliedschaft

c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

§ 2 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold an Frauen und Männer verliehen. Voraussetzung für die Verleihung sind:

1. Für die silberne Ehrennadel

1.1 eine 25-jährige Mitgliedschaft im StCRC oder

1.2 eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im StCRC.

2. Für die silberne Ehrennadel mit gekreuzten Riemen

2.1 hervorragende sportliche Erfolge im Rudersport oder

2.2 hervorragende Verdienste um den Rudersport.

3. Für die goldene Ehrennadel

3.1 der Besitz einer Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Mitgliedschaft im StCRC.

3.2 der Besitz einer Ehrennadel in Silber und langjährige hervorragende Mitarbeit im StCRC.

3.3 Für hervorragende Verdienste kann die goldene Ehrennadel auch dann verliehen werden, wenn eine silberne Ehrennadel noch nicht verliehen worden ist.

§ 3 Antrag auf Ehrung

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Ehrung dem Vorstand vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Ehrungen, die eine ordentliche Hauptversammlung vorschlägt.

§ 4 Entscheidung über Verteilung

Über die Verleihung einer Auszeichnung entscheidet der Vorstand beziehungsweise die ordentliche Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Rudervereinen

Die Mitgliedschaft in Rudervereinen der ehemaligen deutschen Ostgebiete kann für jetzige Mitglieder des StCRC angerechnet werden, soweit es sich um die Verleihung von Ehrennadeln handelt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den StCRC verdient gemacht haben, können von einer ordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ehrenvorsitz

Vorsitzende und deren Stellvertreter, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den StCRC erworben haben, können von der Mitgliederversammlung (ordentliche Hauptversammlung) mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
In der Regel soll es nur einen Ehrenvorsitzenden geben, in besonderen Ausnahmefällen können es bis zu drei sein.
Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des StCRC und seiner Organe teilnehmen.

§ 8 Beurkundung

Über alle Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9 Gleichstellung mit ehrenamtlicher Tätigkeit

Langjährige Tätigkeit als angestellter Ruderlehrer oder als Übungsleiter oder Honorartrainer kann bei Ehrungen einer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichgesetzt werden.

§ 10 Aberkennung

Ehrungen können auf Antrag eines der Organe des StCRC vom Mitgliederrat wieder aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem StCRC austritt oder ausgetreten ist oder wenn er rechtswirksam aus dem StCRC ausgeschlossen wird oder ausgeschlossen worden ist.

Stuttgart, 01.07.1998